

Anlage 2

Rot = gesetzliche Festlegung

Blau = Festlegung der Stadt Dessau-Roßlau

Gelber Kasten = Erläuterungen zu einzelnen Festlegungen

Lila = Arbeitshinweise

Auszug aus der Bewertungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau

Erfassung und Bewertung der Kunst- und Kulturgegenstände der wissenschaftlichen Bibliothek

Dieser Teil der BewR regelt die Erfassung und Bewertung der Bestände der wissenschaftlichen Bibliothek als Teil der Anhaltischen Landesbücherei.

Die Bewertung der kunst- und kulturhistorischen Bestände der wissenschaftlichen Bibliothek erfolgt nach Versicherungswerten soweit diese dem Verkehrswert entsprechen und keine Anschaffungskosten vorliegen. Hilfsweise kann ein Erinnerungswert angesetzt werden (vgl. Punkt 5.7 BewertR LSA). Dabei dürfen nur Objekte / Sammlungen bewertet werden, welche sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau befinden.

Erworbene Objekte sind grds. mit ihren Anschaffungskosten in die zu bildenden Sammlungseinheiten aufzunehmen. Dies ist für die vergangenen 20 Jahre praktisch nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich bzw. nicht möglich. Dies resultiert daraus, dass die unzähligen Ankäufe überwiegend in der Hauptbibliothek (Bewertung mittels Durchschnittswerte / Festwertbildung) enthalten sind. Die Filterung, welche Ankäufe sich in der wissenschaftlichen Bibliothek befinden und welche Kosten diese verursachten erscheint nicht möglich. Insofern werden nur die in der Anlage 4 markierten Ankäufe mit ihren tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet und die erhaltenen Zuweisungen als Sonderposten angesetzt. Die anderen Bestände werden mittels Versicherungswerten bewertet.

Ermittlung der Versicherungswerte für Bestände ohne Anschaffungskosten

Die Ermittlung der Versicherungswerte ist wie folgt vorzunehmen:

Es werden, unabhängig von der Zugehörigkeit zu den einzelnen Sammlungen, folgende 7 Sammlungseinheiten gebildet:

ausgewählte Einzelstücke

Diese Objekte, z.B. Beutelbuch, Gernröder Fragmente, Wilhelm-Müller-Büste, Schneider-Klavier etc. werden durch externe Gutachter taxiert und mit dem ermittelten Wert in die Bewertungsübersicht übernommen. Ggf. wird für Einzelobjekte externer Sachverstand benötigt. Diese werden einzeln in die Anlagenbuchhaltung übernommen.

Handschriften

Zur Ermittlung des Wertes der frühneuzeitlichen Handschriften wird die Anzahl der Objekte in der Sammlungseinheit mit einem durchschnittlichen Versicherungswert multipliziert. Dieser wird von der Leiterin der wissenschaftlichen Bibliothek ermittelt. In Einzelfällen ist auch eine Einzelbewertung möglich. Ggf. wird für Einzelobjekte externer Sachverstand benötigt.

Die Bewertung der mittelalterlichen Handschriften erfolgt hingegen durch externen Sachverstand.

Inkunabeln

Die Preisspannen bei Inkunabeln sind äußerst hoch, so dass eine Mittelwertbildung nicht sachgerecht ist. Insofern ist hier nur eine Einzelbewertung möglich. Diese wird von der Leiterin der wissenschaftlichen Bibliothek vorgenommen. Ggf. wird für Einzelobjekte externer Sachverstand benötigt.

Druckwerke vor 1800

Zur Ermittlung des Wertes der Sammlungseinheit wird die Anzahl der Objekte in der Sammlungseinheit mit einem durchschnittlichen Versicherungswert multipliziert. Dieser wird von der Leiterin der wissenschaftlichen Bibliothek ermittelt. In Einzelfällen ist auch eine Einzelbewertung möglich. Ggf. wird für Einzelobjekte externer Sachverstand benötigt.

Druckwerke nach 1800

Zur Ermittlung des Wertes der Sammlungseinheit wird die Anzahl der Objekte in der Sammlungseinheit mit einem durchschnittlichen Versicherungswert multipliziert. Dieser wird von der Leiterin der wissenschaftlichen Bibliothek ermittelt. In Einzelfällen ist auch eine Einzelbewertung möglich. Ggf. wird für Einzelobjekte externer Sachverstand benötigt.

Zeitungen und Zeitschriften

Zur Ermittlung des Wertes der Sammlungseinheit wird die Anzahl der Objekte (Bände) in der Sammlungseinheit mit einem durchschnittlichen Versicherungswert multipliziert. Dieser wird von der Leiterin der wissenschaftlichen Bibliothek ermittelt. Der Gesamtbestand mit rd. 17.500 Bänden wird als eine Sammlungseinheit betrachtet.

Nachlässe

Die Bewertung erfolgt durch einen externen Gutachter. Dabei ist es möglich einen Mittelwert aus der Bewertung von Einzelobjekte für die gesamte oder Teile der Sammlungseinheit der Nachlässe zu bilden oder in Einzelfällen eine Einzelbewertung vorzunehmen.

Beispiel für Mittelwertbildung:

Druckwerke vor 1800 u.a. mit

1824 Bücher

	geschätzter Versicherungswert
Buch A	800 EUR
Buch B	500 EUR
Buch C	200 EUR
Buch D	1.500 EUR
Buch E	2.000 EUR

Mittelwert: 1.000 EUR x 1.824 Bücher = 1.824.000 EUR

Diese Vorgehensweise erfolgt analog für die Inkunabeln, Handschriften etc. *Die Wert und Anzahlangaben sind nur beispielhaft.*

Die zur Bewertung zu Grunde gelegten Versicherungswerte werden auf Basis von Erfahrungswerten, Leihverträgen etc. ermittelt. Dies ist bei der Bewertung entsprechend zu begründen. Diese stellen vorsichtige Schätzungen dar. Der tatsächliche Wert welcher beispielsweise auf Auktionen erzielt werden könnte, kann erheblich abweichen.

Die Stadt Halle setzt für den Antiquarischen Buchbestand je Buch einen Erinnerungswert an.

Die Versicherungswerte sowie die Anschaffungskosten sind nach den bewertungsrelevanten Sammlungseinheiten in eine Bewertungsübersicht (siehe Anlage 1 zur Bewertungsrichtlinie „Bewertungsübersicht“) aufzunehmen. Die Übersicht mit den Bewertungsergebnissen muss mindestens folgende Inhalte enthalten:

- a. Bezeichnung der enthaltenen Inventargüter
- b. Anzahl der Inventargüter der Sammlungseinheit
- c. Angabe des Versicherungswertes je Inventargut bzw. Darstellung der Ermittlung des Mittelwertes für Sammlungseinheit
- d. Angabe der Anschaffungskosten für erworbene Inventargüter, ggfls. Angabe der Zuweisungen incl. Haushaltsstellen (siehe Anlage 4)
- e. Angabe des Gesamtversicherungswertes der Sammlungseinheit
- f. eine nachvollziehbare Begründung / Dokumentation, wie der Wert eingeschätzt wurde (z.B. persönliche Einschätzung des Leiters, Vergleich mit Katalogwerten bzw. Auktionspreise etc.)

Durch die Bildung von Sammlungseinheiten wird der Bestand der wissenschaftlichen Bibliothek in insgesamt 6 Inventarnummern der Anlagenbuchhaltung (Sammlungseinheiten) abgebildet. Dies entspricht der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit der Gruppenbewertung. Die ausgewählten Einzelstücke werden einzeln inventarisiert.

Diese Verfahrensweise ist erforderlich, um den Aufwand im Rahmen der Ersterfassung und Bewertung zu begrenzen und steht daher im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit. Die vorhandene Inventarisierung in der wissenschaftlichen Bibliothek kann grundsätzliche beibehalten bzw. vervollständigt werden.

Inventarisierung der Bestände

Die Inventarisierung der wissenschaftlichen Bibliothek ist derzeit uneinheitlich. So erfolgt in Teilen eine Inventarisierung mit dem Bibliotheksystem „bibliotheca“, durch einen Zettelkatalog, gedruckte Kataloge sowie in Nachlasslisten.

Die gesamten Bestände der wissenschaftlichen Bibliothek sind in eine einheitliche Inventarisierungsform zu überführen. Dabei ist die Nachvollziehbarkeit der Zusammensetzung der bewertungsrelevanten Sammlungsgruppen sicherzustellen.

Mit der elektronischen Katalogisierung/Inventarisierung ist ein Inventarausdruck nach den vorgenannten Sammlungseinheiten einzurichten (vergleiche beispielhafte Darstellung in der Anlage 2 zur Bewertungsrichtlinie „Inventarübersicht“). Der Inventarausdruck sollte automatisch folgende Angaben enthalten:

- a. Bezeichnung der Sammlungseinheit (z. B. Inkunabeln)
- b. Zugangsnummer/ Signatur des Einzelobjektes
- c. bibliographische Angaben zum Objekt
- d. Angabe des Versicherungswertes je Inventargut für die ausgewählten Einzelstücke, mit Kurzangabe der Bewertungsgrundlage, wenn das Objekt nicht gekauft wurde

Die gebildeten Sammlungseinheiten werden in der Anlagenbuchhaltung als ein Inventarobjekt erfasst.

Damit kann die Verknüpfung zwischen Anlagegut (Inventarobjekt), Zusammensetzung der Sammlungseinheit und Anlagenbuchhaltung nachgewiesen werden.

Die Inventarisierung in der wissenschaftlichen Bibliothek ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Dies wird im Rahmen der Bewertung des Bestandes nachgeholt. Dabei ist die eindeutige Zuordnung eines Inventarobjektes zu einer Sammlungseinheit sicherzustellen.

Durch diese Herangehensweise wird auch sichergestellt, dass Zu- und Abgänge in der Anlagenbuchhaltung berücksichtigt werden können.

Leihgaben anderer Kommunen, Privatpersonen, Stiftungen bzw. Einrichtungen (Die Stadt ist Leihnehmer) werden grundsätzlich nicht inventarisiert und bewertet. Bei Dauerleihgaben ist im Einzelfall zu entscheiden, ob diese im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau stehen.

Gelöscht: ¶

Dies gilt analog für Objekte mit ungeklärten Eigentumsverhältnissen.

Leihgaben an andere Kommunen bzw. Einrichtungen (Die Stadt ist Entleiher) werden inventarisiert und bewertet.

Über beide Arten der Leihgabe sowie Objekten mit ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist eine separate Bestandsliste (Bezeichnung des Objektes, Leihnehmer, Leihgeber) zu führen (siehe Anlage 3 zur BewRL - Leihgaben). Dabei handelt es sich ausschließlich um Dauerleihgaben. Der Nachweis kurzfristiger Leihgaben erfolgt durch Leihverträge bzw. Empfangsbekanntnisse. Die Bodenreformbestände sind bereits ausgesondert und nicht Bestandteil der Bewertung.

Bibliothek der Anhaltischen Gemäldegalerie

Bibliothek im Museum für Stadtgeschichte

Bibliothek im Museum für Naturkunde und Vorgeschichte

In der Anhaltischen Gemäldegalerie, dem Museum für Stadtgeschichte sowie dem Museum für Naturkunde und Vorgeschichte werden historische Buchbestände verwahrt. Soweit hierfür keine Anschaffungskosten im Vermögenshaushalt vorliegen, wird eine Sammlungsgruppe gebildet und diese analog des sonstigen Kulturgutes mittels Versicherungswert bewertet. Herausragende Stücke sind einzeln zu bewerten. Die Inventarisierung erfolgt analog den getroffenen Regelungen zu den Kunst- und Kulturgegenständen in den jeweiligen Einrichtungen durch die Einrichtungsleiter.

Der historische Bibliotheksbestand wird auf Grund seiner Zusammensetzung, Spezifika, Historie und der Bewahrung in den Einrichtungen als Kunst- und Kulturgut angesehen.

Nicht davon betroffen sind Bücher, welche für die tägliche Arbeit in der Einrichtung genutzt werden. Diese gelten als verbraucht. Zur Bewertung und Inventarisierung sind die Bewertungsrichtlinien der jeweiligen Einrichtungen analog anzuwenden, wobei seitens des Amtes für Kultur darauf zu achten ist, dass gleichartige Bestände in den einzelnen Einrichtungen auch gleichartig zu bewerten sind.

Bei einer Anschaffung aus dem Verwaltungshaushalt erfolgt keine Erfassung und Bewertung (z.B. Bestands- und sonstige Kataloge).

Die Zuordnung erfolgt zur Anlageart 160030 - Kunst- und kulturhistorische Bücher.

Abschreibung von Kunst- und Kulturgegenständen

Die Regelung zur Abschreibung von Kunst- und Kulturgüter in der Anhaltischen Gemäldegalerie gilt analog für die wissenschaftliche Bibliothek. D.h. die Inventarobjekte werden nicht planmäßig abgeschrieben.

**Anlage 1 zur Bewertungsrichtlinie „Bewertungsübersicht“
Bewertungsübersicht nach Sammlungseinheiten***

Bewertung nach dem Ersatzwertverfahren

Druckwerke vor 1800

Anzahl: 1.824

geschätzter Versicherungswert

Buch A	800 EUR
Buch B	500 EUR
Buch C	200 EUR
Buch D	1.500 EUR
Buch E	2.000 EUR

Mittelwert: 1.000 EUR x 1.824 Bücher = **1.824.000 EUR**

Begründung zur Ermittlung der Versicherungswerte:

Inkunabeln

Anzahl: 70

Inkunabel A	1.000 EUR
Inkunabel B	4.900 EUR
Inkunabel C	500 EUR
Inkunabel D	100 EUR
Inkunabel E	2.500 EUR

Mittelwert: 1.800 EUR x 70 Inkunabeln = **126.000 EUR**

Begründung zur Ermittlung der Versicherungswerte:

Handschriften

Anzahl: 191

Handschrift A	500 EUR
Handschrift B	1.000 EUR
Handschrift C	1.200 EUR
Handschrift D	800 EUR
Handschrift E	2.000 EUR

Mittelwert: 1.100 EUR x 191 Handschriften = **210.100 EUR**

Begründung zur Ermittlung der Versicherungswerte:

etc.

Bewertung nach Anschaffungskosten

Jahr 1992 / HHStelle 35200.93516 / Buch X / Anschaffungskosten	500 EUR
<i>gefördert durch das Land Sachsen-Anhalt / HHStelle 35200.36110</i>	<i>500 EUR</i>
Jahr 1998 / HHStelle 35200.93516 / Buch Y / Anschaffungskosten	1.000 EUR

Datum / Unterschrift

***Die genannten Versicherungswerte und Anzahlangaben dienen nur zur beispielhaften Erläuterung des Bewertungsverfahrens.**